



Beilage zum Protokoll der 42. Präsidiumssitzung

Ausschuss 2

**Legistische Strukturfragen
Ergänzungsbericht vom 3.12.2004**

Zusammenfassung der Beratungen des Präsidiums am 21. 12. 2004

Themen (nach erteilten Ergänzungsmandaten)	Beratungs- ergebnis A02	Seite in ergänz. AB vom 3.12.2004	Beratungsergebnis Präsidium Sitzung vom 21.12.2004
<p>1. Staatssymbole</p> <p>„Besteht hinsichtlich der Verankerung der Staatssymbole in der Verfassung ein Änderungsbedarf?“</p> <p>Art. 8a B-VG: <i>„Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot. Die Flagge, das Wappen, das Siegel und die Hymne sind in einem Bundesgesetz zu regeln, das erhöhten Erzeugungsbedingungen unterliegt. [Die Flagge, das Wappen, das Siegel und die Hymne sind in einem Verfassungsausführungsgesetz zu regeln.]“</i></p> <p>Darüber hinaus soll im Verfassungsbegleitgesetz sichergestellt werden, dass bis zur Erlassung des im Textvorschlag angeführten verfassungsausführenden Bundesgesetzes alle derzeit geltenden Regelungen über die Staatssymbole (von Art. 8a B-VG, dem Bundesgesetz über das Wappen und andere Hoheitszeichen der Republik Österreich bis hin zum Ministerratsbeschluss über die Österreichische Staatshymne) inhaltlich unverändert als verfassungsausführendes Bundesgesetz gelten sollen.</p>	Konsens	8	Konsens für Text mit Klammerausdruck.
<p>2. Einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet</p> <p>„Besteht hinsichtlich der Verankerung des einheitlichen Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebietes in der Verfassung (Art. 4 B-VG) insbesondere im EU-Kontext ein Änderungsbedarf?“</p>			Konsens

<p>Art. 4. <i>(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet.</i> <i>(2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.</i></p> <p>Der Ausschuss ist überwiegend der Ansicht, dass die verfassungsrechtliche Verankerung der Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes beibehalten werden soll. Nach Meinung derer, die für eine Beibehaltung eintreten, sei eine derartige Bestimmung als korrespondierende Regelung zum Europäischen Binnenmarkt zweckmäßig und darüber hinaus notwendig, um allfälligen, die Einheitlichkeit des Wirtschaftsgebietes in Frage stellenden Maßnahmen vorzubeugen.</p> <p>Weiters ist der Ausschuss überwiegend der Ansicht, dass die Frage des einheitlichen Währungs- und Zollgebietes durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs hinfällig geworden ist. Eine verfassungsrechtliche Verankerung der Einheitlichkeit des Währungs- und Zollgebietes, die insofern ein gemeinsames rechtliches Schicksal haben sollten, ist nicht mehr erforderlich und kann daher entfallen.</p>	Überwiegend	8 f.	Konsens für die verfassungsrechtliche Verankerung des einheitlichen Wirtschaftsgebietes.
---	--------------------	-------------	---

3. Vermögenssubstanzsicherung

Ergänzungsmandat:

„Besteht hinsichtlich der im BVG Elektrizitätswirtschaft sowie im Bundesforstegesetz 1996 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Vermögenssubstanzsicherung ein Änderungsbedarf bzw. wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?“

Es wurden im Wesentlichen zwei Modelle einer Einordnung der Verfassungsbestimmungen betreffend die Vermögenssubstanzsicherung in das B-VG diskutiert. Als erste Variante wurde eine generelle Regelung über die staatliche Vermögenssubstanzsicherung vorgeschlagen. Wenngleich einzelne Mitglieder des Ausschusses eine derartige generelle Regelung im Prinzip für wünschenswert erachten, so konnte im Ausschuss nach eingehender Diskussion letztlich doch Einvernehmen dahingehend erzielt werden, dass eine solche allgemeine Bestimmung mit vielen Unklarheiten und Problemen verbunden und darüber hinaus wohl auch nicht konsensfähig wäre.

Der Ausschuss hat vielmehr einen grundsätzlichen Konsens darüber erzielt, durch zwei getrennte Bestimmungen die bestehenden Regelungen betreffend die Vermögenssubstanzsicherung im Bereich der Bundesforste sowie der Elektrizitätsunternehmen in die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts einzubauen.

Bundesforste:

Artikel X. (1) Der von der Österreichischen Bundesforste AG für den Bund verwaltete Liegenschaftsbestand ist im Eigentum des Bundes zu erhalten.

(2) Die Österreichische Bundesforste AG kann im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen im jährlichen Bundesfinanzgesetz eingeräumten Ermächtigungen Liegenschaften aus dem von ihr verwalteten Liegenschaftsbestand im Namen und auf Rechnung des

Bundesforste:

Vorschlag der Grünen:

Der Bundesforste-Artikel sollte wie folgt lauten und bei „Umwelt“ angesiedelt werden:

„Artikel X. (1) Gegenstand des Unternehmens der Österreichischen Bundesforste AG ist die Verwaltung von Liegenschaften des Bundes mit dem Ziel,

- a) die Liegenschaften, insbesondere auch die Seen und Seeuferflächen, die Gletscherflächen und die Flächen, die Teile von Nationalparks sind, sowie Wasserressourcen von strategischer Bedeutung zu erhalten;
- b) diese derart zu nutzen, dass natürliche Seeuferbereiche erhalten bleiben, der freie Zugang zu Seen befördert wird und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer, der Rückhalt von Hochwasser und der Schutz von Grundwasservorkommen gewährleistet sind;
- c) diese nachhaltig zu bewirtschaften, sodass der natürliche Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen auf Dauer erhalten bleibt und
- d) die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung der Liegenschaften, insbesondere des Waldes und der Gewässer, zu gewährleisten.

(2) Die Österreichische Bundesforste AG ist ermächtigt, im Rahmen der dem Bundesminister für Finanzen erteilten bundesfinanzgesetzlichen Ermächtigung, von ihr verwaltete Liegenschaften bestmöglich zu veräußern, wenn die Erlöse aus solchen Veräußerungen von ihr im Rahmen des Unternehmensgegenstandes zur unmittelbaren Erhaltung oder Vermehrung des Liegenschaftsvermögens verwendet werden.

(3) Der Österreichischen Bundesforste AG kommt an den von ihr für den Bund verwalteten Liegenschaften ein entgeltliches Fruchtgenussrecht zu, das bei Ausscheiden einer Liegenschaft

<p><u>mindestens 51 v.H. beteiligt sind..</u></p> <p><u>(3) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt.</u></p> <p><u>2.) Verfahrensrechtliche Regelung in B-VG</u></p> <p><u>Artikel Y. (1) Rechtsgeschäfte, durch die der Anteil</u></p> <p><u>1. des Bundes an der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (VERBUND),</u></p> <p><u>2. des Bundes und der VERBUND an Unternehmungen zur Erzeugung und Übertragung elektrischer Energie, die sich am ... im Allein- oder Mehrheitseigentum des Bundes oder der VERBUND befinden,</u></p> <p><u>3. von Gebietskörperschaften oder von Unternehmen, an denen Gebietskörperschaften mit mindestens 51 v.H. beteiligt sind, an den Landeselektrizitätsgesellschaften 51 v.H. unterschreitet oder weiter sinkt, bedürfen der Zustimmung des Nationalrates, des Landtages oder des Gemeinderates.</u></p> <p><u>(2) Zustimmungen nach Abs. 1 bedürfen der qualifizierten Mehrheit. Die Geschäftsordnung des Vertretungskörpers kann mit der Erteilung der Zustimmung einen Ausschuss betrauen.</u></p> <p><u>(3) Der Landesvertrag 1926 in der Fassung 1940 und der Tiroler Landesvertrag 1949 mit seiner Ergänzung 1962, das Illwerkevertragswerk 1952 und das Illwerkevertragswerk 1988 bleiben durch die Regelungen des Elektrizitätswirtschaftsrechtes unberührt.</u></p>	<p>Vereinzelt</p>	<p>13 f.</p>	<p>Konsens: Nein zur verfahrensrechtlichen Regelung.</p>
---	--------------------------	---------------------	---

<p><u>[Variante: (1) Österreich bekennt sich zu den Verpflichtungen, die sich aus der Satzung der Vereinten Nationen ergeben, und unterstützt insbesondere die Ziele der Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der weltweiten Achtung der Menschenrechte.]</u></p> <p>4.3. Beziehungen zum Internationalen Strafgerichtshof; Verpflichtungen aus der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes</p> <p>Es wurde Konsens darüber erzielt, - dass der oben zitierte Art. X, der die verfassungsrechtliche Verankerung der Mitgliedschaft Österreichs bei den Vereinten Nationen sicherstellt, um folgenden zweiten Absatz ergänzt werden soll:</p>	Vereinzelt	15 f.	
<p><u>(2) Österreich anerkennt die Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs und anderer von den Vereinten Nationen eingerichteter internationaler Gerichte.</u></p> <p>- sowie dass Durchbrechungen der bundesverfassungsgesetzlichen Regelungen betreffend die Immunität, soweit sie aus den Beziehungen Österreichs zum Internationalen Strafgerichtshof resultieren, jedenfalls zulässig sind. Art. IV der Konvention und Art. 27 des Statuts des ISTG könnten daher ihres Verfassungsranges entkleidet werden.</p>	Konsens	16	Konsens
<p>Art. VI der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes normiert für bestimmte Delikte die Zuständigkeit eines (ausländischen oder internationalen) Gerichtes. Im Ausschuss wurde dazu die Frage erörtert, ob ein Spannungsverhältnis zu Art. 143 B-VG besteht, wonach für bestimmte Anklagen allein der Verfassungsgerichtshof zuständig ist. Nach eingehender Diskussion wird im Ausschuss Konsens darüber erzielt, dass Art. VI der Konvention des Verfassungsranges entkleidet werden kann.</p>	Konsens	17	Konsens

<p>4.4. Verhältnis zwischen der Genehmigung völkerrechtlicher Verträge und der Volksabstimmungspflicht bei einer Gesamtänderung des B-VG</p> <p>Der Ausschuss vertritt dazu überwiegend die Ansicht, dass kein Bedarf für eine positivrechtliche Regelung auf Verfassungsebene besteht, da der Ausschuss in seinem Bericht vom 9. Juli 2004 (S. 25) einhellig die Ansicht vertreten hat, dass es in Hinkunft keine verfassungsergänzenden oder -ändernden Staatsverträge geben soll. Daher kann es auch nicht mehr zu einer Gesamtänderung des B-VG durch einen völkerrechtlichen Vertrag kommen.</p> <p>Hinsichtlich des Konnexes Mitgliedschaft Österreichs in der EU und Gemeinschaftsrecht vgl. den Bericht des Ausschusses 2 vom 9. Juli 2004 (S. 21 f.). Hier wäre eine Volksabstimmungspflicht denkbar. Über den erstellten Textvorschlag hinaus sieht der Ausschuss keinen Bedarf für eine weitere verfassungsrechtliche Regelung.</p>	<p>Überwiegend</p>	<p>17</p>	<p>Konsens</p>
<p>5. Bezügebegrenzung</p> <p>„Besteht hinsichtlich der im Verfassungsrang stehenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre ein Änderungsbedarf bzw. wie könnten die betreffenden Regelungen an die zu schaffende Struktur des Bundesverfassungsrechts angepasst werden?“</p> <p>Im Ausschuss besteht Einvernehmen darüber, dass hinsichtlich der Bezügebegrenzung im B-VG eine Ermächtigung zur Erlassung eines verfassungsausführenden Bundesgesetzes enthalten sein soll.</p> <p>Text der Ermächtigung im B-VG:</p> <p><u>„Artikel X. (1) Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für Funktionäre von Rechtsträgern, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht</u></p>	<p>Konsens</p>	<p>18</p>	<p>Vorschlag der Grünen:</p> <p>Art. X Abs. 1 sollte lauten wie folgt:</p>

<p><u>gewerblicher Art erfüllen und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.</u></p> <p><u>[Variante: (1) Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger können durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festgelegt werden.]</u></p> <p><u>(2) Durch das in Abs. 1 genannte Gesetz können dem Rechnungshof Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.</u></p> <p><u>(3) In dem in Abs. 1 genannten Gesetz können auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, getroffen sowie ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften geschaffen werden.“</u></p>	<p>Dissens</p> <p>Dissens</p> <p>Konsens</p> <p>Konsens</p>	<p>18 f.</p>	<p><u>„Artikel X. (1) Für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind durch Verfassungsausführungsgesetz Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge festzulegen. Solche Regelungen können in einem Verfassungsausführungsgesetz auch für Funktionäre von Rechtsträgern, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art erfüllen und der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, erlassen werden.“</u></p> <p>Abs. 3 sollte lauten wie folgt:</p> <p><u>„(3) In dem im Abs 1 genannten Gesetz sind auch nähere Bestimmungen über die Höhe und die Kontrolle von Bezügen von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrats, des Bundesrates oder des Europäischen Parlaments gewählt wurden, zu treffen und ist ein Organ zur Kontrolle der Einhaltung dieser Vorschriften zu schaffen.“</u></p> <p>Nach ausführlicher Diskussion kann im Präsidium Konsens über folgende „Eckpunkte“ erzielt werden:</p> <p>a) Abs. 1 lautet wie folgt: <u>„(1) Durch Gesetz sind für öffentliche Funktionäre des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, für von der Republik Österreich entsandte Abgeordnete zum Europäischen Parlament sowie für das höchste Organ der Oesterreichischen Nationalbank, die obersten Funktionäre der gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf Bundes- und Landesebene und die Präsidenten und Obleute der Sozialversicherungsträger Obergrenzen hinsichtlich der Höhe und der Anzahl der Bezüge, Ruhebezüge und Versorgungsbezüge und nähere Bestimmungen über deren Kontrolle festzulegen. Soweit solche Regelungen durch den Bund getroffen werden, erfolgt dies durch verfassungsausführendes Bundesgesetz.“</u></p> <p>b) Abs. 2 lautet – inhaltlich unverändert – wie folgt:</p>
---	---	---------------------	---

			<p>„(2) Durch das in Abs. 1 genannte verfassungsausführende Bundesgesetz können dem Rechnungshof Aufgaben im Zusammenhang mit der Anpassung der darin angeführten Bezüge übertragen werden.“</p> <p>c) Abs. 3 entfällt.</p> <p>d) Die Art. 59a und 59b B-VG bleiben von dieser Regelung unberührt.</p>
--	--	--	--

<p>6. Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht</p> <p>„Das Präsidium hat sich darauf verständigt, dass die verschiedenen, in die Universitätsorganisation und das Studienrecht betreffenden Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen („Verfassungsbestimmungen im Universitätsrecht“) im Ausschuss 2 erörtert werden sollen.“</p> <p>Bei Realisierung des nachstehenden Vorschlags könnten die derzeit geltenden zahlreichen und über verschiedene Gesetze verstreuten Verfassungsbestimmungen aufgehoben bzw. ihres Verfassungsrangs entkleidet werden.</p> <p><u>„Artikel U. (1) Die öffentlichen Universitäten sind Stätten freier wissenschaftlicher Forschung, Lehre und Bildung sowie der Entwicklung, Erschließung und Lehre der Kunst mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und autonom und können Satzungen erlassen.</u></p> <p><u>[Variante: (1) Die staatlichen Universitäten sind Stätten der freien wissenschaftlichen Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste, Lehre und Bildung mit dem Recht auf Autonomie. Sie sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen weisungsfrei und können Satzungen erlassen.]</u></p> <p><u>(2) Die Mitglieder universitärer Kollegialorgane sind in Ausübung dieser Funktion auch innerhalb der Universität weisungsfrei.</u></p> <p><u>(3) Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung sind nicht nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.</u></p> <p><u>[Variante: (3) Tätigkeiten an der Universität sowie die Mitwirkung in Organen der Universität und Studierendenvertretung stehen auch nicht österreichischen Staatsbürgern offen.]</u></p>	<p>Konsens</p> <p>Überwiegend</p> <p>Vereinzelt</p> <p>Überwiegend</p> <p>Überwiegend</p> <p>Vereinzelt</p>	<p>21</p> <p>22</p>	<p>Dissens: Zum Teil für Abs. 1 in der ursprünglichen Fassung, zum Teil für Abs. 1 in der Fassung der Variante („staatliche“ anstatt „öffentliche“ Universitäten), zum Teil für Status quo, zum Teil für ausdrückliche Verankerung der Gebührenfreiheit <u>und der studentischen Mitwirkung in der Selbstverwaltung</u> („<u>Ihr Besuch ist grundsätzlich gebührenfrei.</u>“ „<u>Alle Angehörigen der Universität einschließlich der Studierenden sind in den Organen der Selbstverwaltung vertreten.</u>“)</p> <p>Dissens (siehe oben)</p> <p>Konsens: Ja zu Abs. 2.</p> <p>Dissens: Zum Teil für Abs. 3 in der ursprünglichen Fassung; zum Teil gegen Abs. 3 bzw. nur unter der</p>
--	---	-----------------------------------	---

<p><u>(4) In Dienstrechtsangelegenheiten beamteter Universitätsangehöriger geht der Instanzenzug an den zuständigen Bundesminister.</u></p> <p><u>(5) Abs. 1 gilt nicht für Aufgaben der Universitäten im Rahmen öffentlicher Krankenanstalten.“</u></p>	<p>Überwiegend</p> <p>Überwiegend</p>		<p>Bedingung, dass zwar die Mitwirkung von ausländischen Staatsbürgern in Organen, nicht aber in der Studierendenvertretung verankert wird.</p> <p>Konsens: Ja zu Abs. 4.</p> <p>Konsens: Ja zu Abs. 5.</p>
<p>7. Ausscheiden von Bestimmungen aus dem Bestand des formellen Bundesverfassungsrechts – Schicksal der im Bericht des Ausschusses 2 vom 9. Juli aufgelisteten Kategorien von Verfassungsbestimmungen („F 01“ bis „F 04“, „F 11“, „F 21“, „F 22“); Verankerung des liberalen Prinzips</p> <p>„Der Ausschuss 2 möge Textvorschläge für die konkrete rechtstechnische bzw. legistische Umsetzung der Vorschläge für das Ausscheiden von Bestimmungen aus dem Bestand des formellen Bundesverfassungsrechts erstatten (siehe „Zwischenbericht“ des Ausschusses 2 vom 11. Mai 2004, S. 16 f), und zwar hinsichtlich: Feststellung der Nichtgeltung so genannter „Derogationsnormen“ (Sigel: „F 01“), Feststellung so genannter „obsolet gewordener Normen“ als gegenstandslos (Sigel: „F 02“), Feststellung so genannter „konsumierter Normen“ (in Kraft setzender, rezipierender, einordnender und überleitender Vorschriften) als gegenstandslos (Sigel: „F 03“), Vorschlag zur ersatzlosen Aufhebung von Normen (Sigel: „F 04“) und Vorschlag zur Entkleidung des Verfassungsrangs (Sigel: „F 11“). Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages ersucht, der die Feststellung der Gegenstandslosigkeit obsolet gewordener Bestimmungen in Staatsverträgen („F 21“) beinhaltet.“</p> <p>Vorauszuschicken ist zunächst, dass die Frage der Verfassungsbereinigung bzw. deren rechtstechnischer Umsetzung ganz</p>			<p>Im Präsidium kann über folgende „Eckpunkte“ Konsens erzielt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Ziel einer umfassenden Verfassungsbereinigung wird als notwendig erachtet und außer Streit gestellt. 2. Die endgültige Verfassungsbereinigung kann erst am Schluss der Beratungen – nach Akkordierung des Verfassungstextes – in Angriff genommen werden. Dafür wird ein „zweiter Durchgang“ – wohl unter Beiziehung des BKA-VD – notwendig werden. Letztlich wird dies Aufgabe des Verfassungsgesetzgebers sein. 3. Die Aktualisierung der von Frau Mag^a. Martin erstellten Tabellen aufgrund der zwischenzeitig (im Laufe des Jahres 2004) erlassenen Verfassungsgesetze und unter Beachtung der aufgrund der Einwände von Dr. Glawischnig erfolgten Revisionen der Vorschläge des ersten Berichts sollten ebenfalls diesem „zweiten

<p>entscheidend davon abhängt, ob es eine völlig neue Verfassungsurkunde oder aber nur eine (allenfalls umfassende) Novelle zum jetzigen B-VG geben wird. Bevor diese Grundsatzfrage nicht geklärt ist, ist eine abschließende Beurteilung des Umfangs der aus dem Bestand des formellen Verfassungsrechts auszuschheidenden Bestimmungen ebenso wenig möglich wie ein exakter Formulierungsvorschlag für die rechtstechnische Umsetzung dieses Ausscheidens. Die in Anlage XII., Pkt. IV (Prof. Wiederin) zu diesem Problem enthaltenen Überlegungen wurden nicht erörtert.</p> <p>Diese Fragen sollen in einem „zweiten Durchgang“ – nach Abschluss aller anderen Ausschussberatungen – behandelt werden. (Es handelt sich um den auch in der Öffentlichkeit schon angesprochenen „juristischen Feinschliff.“)</p> <p>Vor diesem Hintergrund und mit diesem Vorbehalt könnte für den Fall des Zustandekommens einer neuen Verfassungsurkunde eine mögliche Lösung darin bestehen, alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des neuen B-VG in Geltung stehenden und vom Ausschuss 2 mit den Sigeln „F 01“ bis „F 04“ bedachten Bundesverfassungsgesetze, Verfassungsbestimmungen in einfachen Bundesgesetzen, verfassungsrangigen Staatsverträge, Verfassungsbestimmungen in Staatsverträgen und Verfassungsbestimmungen in Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG „en bloc“ aufzuheben bzw. als nicht (mehr) geltend festzustellen, sofern sie in den nachfolgenden Übergangsbestimmungen nicht ausdrücklich genannt werden. Eine solche Übergangsbestimmung müsste jedenfalls auch eine taxative Aufzählung jener Regelungen enthalten, die derzeit noch im Verfassungsrang stehen, jedoch aufgrund der Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses 2 (nur) ihres Verfassungsranges entkleidet werden sollen (Sigel „F 11“).</p> <p>Ebenso muss auch die endgültige Behandlung der Antworten der anderen Ausschüsse auf die vom Ausschuss 2 vorgenommenen Zuweisungen dem im ursprünglichen Mandat unter Pkt. B vorgesehenen „zweiten Durchgang“ vorbehalten bleiben. Der</p>	<p>Konsens</p>	<p>23 f., Anlage XII.</p>	<p>Durchgang“ vorbehalten bleiben.</p> <p>4. Zum Teil kann der vom Ausschuss vorgeschlagenen „en bloc“-Aufhebung nur zugestimmt werden, wenn einerseits die damit (im Umkehrschluss) aufgehobenen Normen in den Erläuterungen (etwa als Anhänge) aufgelistet und andererseits alle Entkleidungen in den Erläuterungen begründet werden.</p>
<p>Ebenso muss auch die endgültige Behandlung der Antworten der anderen Ausschüsse auf die vom Ausschuss 2 vorgenommenen Zuweisungen dem im ursprünglichen Mandat unter Pkt. B vorgesehenen „zweiten Durchgang“ vorbehalten bleiben. Der</p>	<p>Konsens</p>	<p>23 f.</p>	

<p>Ausschuss hat dazu zwar eine erste „Grobprüfung“ der bisher eingelangten Antworten vorgenommen (vgl. dazu näher das Protokoll über die 18. Sitzung/Teil II vom 13. November 2004, S. 3 ff); eine genauere „Durchforstung“ dieser Antworten erscheint zum derzeitigen Zeitpunkt aber als unzweckmäßig, da einzelne Ausschüsse zum Teil ihre Arbeit noch nicht abgeschlossen und zum Teil keinen Konsens erzielt haben und vom Ausschuss 2 für die Erarbeitung von Vorschlägen zur Bereinigung insoweit mit zu vielen unterschiedlichen Hypothesen gearbeitet werden müsste.</p> <p>Ebenfalls dem „zweiten Durchgang“ vorbehalten bleiben einige notwendig werdende Adaptionen der von Frau Mag^a. Martin erstellten Tabellen; darunter fallen insbesondere Revisionen, die der Ausschuss auf Grund der von Frau Abg. z. NR Dr. Glawischnig erhobenen Einwände hinsichtlich der rechtstechnischen Vorgangsweise bei einzelnen Normen vorgenommen hat, sowie Vorschläge zur Behandlung von im Jahr 2004 erlassenen Verfassungsbestimmungen.</p>	<p>Konsens</p>	<p>24</p>	
<p>„Soll das in der Bundesverfassung enthaltene, aber nicht ausdrücklich genannte liberale Prinzip als Grundprinzip der Bundesverfassung ausdrücklich verankert werden?“</p> <p>Es ist auch die Frage nach der ausdrücklichen Verankerung und der konkreten Formulierung des liberalen Prinzips wie auch der sonstigen Baugesetze der Bundesverfassung dem „zweiten Durchgang“ zugehörig anzusehen und kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abschließend geklärt werden.</p>	<p>Konsens</p>	<p>25</p>	<p>Dissens: Zum Teil dafür, zum Teil dagegen, zum Teil (und zwar verstanden als Grundrechtsprinzip) erst im „zweiten Durchgang“ zu entscheiden.</p>

<p>8. Adelsaufhebungsgesetz, Habsburgergesetz, Verbot nationalsozialistischer Wiederbetätigung</p> <p>„Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Die Kernaussagen des Adelsaufhebungsgesetzes und des Habsburgergesetzes sollen in der Verfassungsurkunde ausdrücklich genannt werden. Weiters sollen das Adelsaufhebungsgesetz und das Habsburgergesetz in einer – im Ausschussbericht auf Seite 11 angeführten – taxativen Aufzählung der Trabanten zum Bestandteil der Bundesverfassung erklärt werden.“</p> <p>Den zwischenzeitig in die Diskussion eingebrachten Vorschlag, alle drei genannten Gesetze sowohl in der Verfassungsurkunde selbst (in Gestalt der jeweiligen Kernaussagen) zu verankern als auch zu „Verfassungstrabanten“ zu erklären, hält der Ausschuss für überschießend und unzweckmäßig.</p> <p>Über diese Klarstellung und die schon im Bericht vom 9. Juli 2004 enthaltenen Empfehlungen hinaus sieht der Ausschuss derzeit keinen weiteren Diskussionsbedarf zu diesem Thema.</p>	<p>Konsens</p>	<p>25 f.</p>	<p>Konsens: Ja zu der vom Ausschuss vorgeschlagenen Vorgangsweise (Verankerung der drei genannten Gesetze ausschließlich als „Trabanten“).</p>
<p>9. Art. 50 B-VG – Innerstaatliche Genehmigung von Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen</p> <p>„Der Ausschuss 2 wird ersucht, im Zusammenhang mit Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, Überlegungen folgenden Inhaltes anzustellen und allenfalls Textvorschläge vorzulegen: Ausgehend von dem im Ausschuss 2 vorgeschlagenen Modell, dem Nationalrat und dem Bundesrat die Möglichkeit einzuräumen, sich ihr Genehmigungs- oder Zustimmungsrecht zu späteren Vertragsänderungen vorzubehalten, stellt sich die Frage nach den Konsequenzen eines allfälligen Unterbleibens der innerstaatlichen Genehmigung von Änderungen, die auf völkerrechtlicher Ebene ohne die Zustimmung Österreichs bereits in Kraft getreten sind. Zu erwägen ist insbesondere, ob in diesem Fall eine Pflicht zur Kündigung (oder Neuverhandlung) des Vertrages vorgesehen werden muss, bzw. ob dem Spannungsverhältnis zwischen</p>			

<p>völkerrechtlichen Verpflichtungen und verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht dadurch Rechnung zu tragen ist, dass ein Staatsvertrag, der zu seiner Änderung ermächtigt, dann nicht genehmigt werden kann, wenn sich der Nationalrat die Genehmigung zukünftiger Vertragsänderungen vorbehalten möchte. (Ein Teil des Staatsvertrages – der Automatismus hinsichtlich späterer Vertragsänderungen – soll in diesem Fall von der parlamentarischen Genehmigung offensichtlich ausgenommen sein.)“</p> <p>Textvorschlag (bereits im Bericht vom 9.7.2004)</p> <p><u>„Artikel 50. (2a) Soweit ein Staatsvertrag zu seiner Änderung ermächtigt, bedarf eine derartige Änderung keiner Genehmigung nach Abs. 1 [, es sei denn, dass sich der Nationalrat oder der Bundesrat dies vorbehält].“</u></p> <p>Über die in eckiger Klammer stehende Wortfolge konnte seinerzeit keine Übereinstimmung der Auffassungen erzielt werden. Nach Ansicht von Univ. Prof. Dr. Öhlinger geht der zitierte Vorschlag an der eigentlichen verfassungsrechtlichen Problematik vorbei, die nämlich darin bestehe, dass solche im Grundvertrag vorgesehenen vereinfachten Änderungsverfahren regelmäßig an Fristen gebunden seien, die im Gesetzgebungsverfahren nur schwer eingehalten werden können (meist 60 oder 90 Tage). Weil es dabei regelmäßig um technische, jedenfalls aber um unpolitische Details gehe (nur deshalb stimmen ja die Vertragsparteien einer solchen vereinfachten Abänderung oder Ergänzung zu), zielt dieser Vorschlag auch an der mit diesem Vorbehalt intendierten „Demokratisierung der Außenpolitik“ vorbei.</p> <p>Textvorschlag:</p> <p><u>„Artikel 50. (X) Der Nationalrat (und der Bundesrat) ist (sind) über den beabsichtigten Abschluss eines Staatsvertrages gemäß Abs. 1 ehestmöglich zu unterrichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“</u></p> <p>Aus der Diskussion hiezu:</p>	<p>Überwiegend</p>	<p>27</p>	<p>Dissens:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Teil für Art. 50 Abs. 2a mit dem Klammersausdruck; - zum Teil ohne den Klammersausdruck; - zum Teil für Art. 50 Abs. 2a ohne den Klammersausdruck, wenn ein Konsens zu Art. 50 Abs. X erzielt wird und der EU-Artikel des Berichts vom 9.7.2004 entsprechend adaptiert wird. . <p>Konsens: Ja zu dem vom Ausschuss vorgeschlagenen Art. 50 Abs. X, jedoch ohne den Klammersausdruck (Einschaltung des Bundesrats).</p>
---	---------------------------	------------------	--

<ul style="list-style-type: none"> • Verfassungsrechtliche Verankerung des Informationsrechtes des Parlaments. 	Konsens	27	Konsens
<ul style="list-style-type: none"> • Einschränkung der Informationen aus pragmatischen Gründen auf Staatsverträge gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG (politische, gesetzändernde und -ergänzende). 	Überwiegend	27 f.	Konsens
<ul style="list-style-type: none"> • Informationspflicht für Nationalrat <u>und</u> Bundesrat. 	Dissens	28	Konsens: Keine Informationspflicht für Bundesrat
<ul style="list-style-type: none"> • Parlamentarischer Vorbehalt bei Staatsverträgen, die zu ihrer Änderung ermächtigen, ist nicht notwendig (Textvorschlag vom 9.7.2004, Klammersausdruck, siehe oben). 	Überwiegend	28	Dissens
<ul style="list-style-type: none"> • Sollte dennoch dieser parlamentarische Vorbehalt gewünscht werden, sollte angesichts der kurzen Fristen im vereinfachten Änderungsverfahren ein NR-Ausschuss (BR-Ausschuss) befasst werden, insbesondere der Hauptausschuss. 	Konsens	28	Konsens (wegen des Fristenproblems)
<ul style="list-style-type: none"> • Falls parlamentarischer Vorbehalt, beschlussmäßige Genehmigung. 	Dissens	28	
<ul style="list-style-type: none"> • Falls parlamentarischer Vorbehalt, bindende Stellungnahme. 	Dissens	28	Dissens

<p>10. Art. 9 Abs. 2 B-VG – Mitwirkungsrechte bei der Übertragung von Hoheitsrechten durch Staatsvertrag</p> <p>10.1. Mitwirkung der Länder (nach dem Muster des Art. 23d B-VG)</p> <p>Ergänzungsmandat: „Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Es soll sichergestellt werden, dass die berechtigten Interessen der Länder im Zusammenhang mit der Übertragung von Hoheitsrechten durch Staatsvertrag gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG im Wege eines Mitwirkungsrechtes nach dem Muster des Art. 23d B-VG gewahrt werden. Dabei soll in einer Textvariante ein Mitwirkungsrecht der Landtage vorgesehen werden.“</p> <p>Im Bericht vom 9.7.2004 schlug der Ausschuss folgende Formulierung von Art. 9 Abs. 2 vor:</p> <p><i>Artikel 9. (2) Durch Gesetz oder Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden. In gleicher Weise kann die Tätigkeit von Organen zwischenstaatlicher Einrichtungen oder fremder Staaten im Inland sowie die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland im Rahmen des Völkerrechts geregelt werden. [Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.]</i></p> <p>In Erfüllung des Auftrages des Ergänzungsmandats wurden zwei Textvarianten für eine Mitwirkung der Länder beim Abschluss von Staatsverträgen des Bundes ausgearbeitet.</p> <p>Ein Teil des Ausschusses hält beide erstatteten Textvarianten überhaupt für überflüssig und lehnt eine Mitwirkung der Länder in diesem Bereich ab.</p>	<p>Dissens</p>	<p>Anlage XI.</p> <p>29</p>	
--	-----------------------	---	--

<p>Ein anderer Teil des Ausschusses spricht sich für die folgenden, adaptierten Textvorschläge aus:</p> <p><u>Variante 1:</u></p> <p><u>Dem Art. 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:</u></p> <p><u>(4) Liegt dem Bund eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Staatsvertrag vor, der Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund beim Abschluss des Staatsvertrages an diese Stellungnahme gebunden. Der Bund darf davon nur aus zwingenden außenpolitischen Gründen abweichen. Der Bund hat diese Gründe den Ländern unverzüglich mitzuteilen.</u></p> <p><u>Variante 2: [Hinzufügung von Abs. 5]</u></p> <p><u>Dem Art. 10 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:</u></p> <p><u>(4) ... wie oben.</u></p> <p><u>(5) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Länder nach Abs. 4 obliegt den Landtagen. Die näheren Bestimmungen hiezu werden vom Landesverfassungsgesetzgeber getroffen.</u></p>	<p>Dissens</p>	<p>29 f.</p>	<p>Konsens: Ja für die Variante 1 (Art. 10 Abs. 4 B-VG; ansonsten: Verfassungsautonomie der Länder).</p>
	<p>Dissens</p>	<p>30</p>	

<p>10.2. Mitwirkung des Nationalrats (nach dem Muster des Art. 23e B-VG)</p> <p>„Der Ausschuss 2 wird um die Ausarbeitung eines Textvorschlages folgenden Inhaltes ersucht: Dem Nationalrat soll im Zusammenhang mit Staatsverträgen, durch die Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder fremde Staaten übertragen werden bzw. die Tätigkeit von Organen fremder Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland geregelt wird, ein Mitwirkungsrecht nach dem Muster des Art. 23e B-VG eingeräumt werden.“</p> <p>Der Ausschuss ist einhellig der Meinung, dass die Verwirklichung des vom Präsidium geäußerten Wunsches nach einem Mitwirkungsrecht zugunsten des Nationalrats in Form einer bindenden Stellungnahme systemwidrig wäre, da es ja der Nationalrat selbst ist, der letztlich die Entscheidung trifft; insofern „passt“ das Verfahren gemäß Art. 23e B-VG nicht. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf den Textvorschlag für einen neuen Art. 50 Abs. X: Inso weit es dem Präsidium nämlich um eine Stärkung der Informationsrechte des Parlaments geht, wird diesem Anliegen bereits durch den genannten Textvorschlag weitgehend entsprochen.</p>	<p>Konsens</p>	<p>30 f.</p>	<p>Konsens: Ja zu der vom Ausschuss vertretenen Meinung.</p>
<p>11. Formale Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht</p> <p>„Der Ausschuss 2 wird ersucht, aufbauend auf den im Ausschussbericht [vom 9. Juli 2004] auf Seite 31 angeführten Kriterien, die für eine Erlassung, Abänderung oder Aufhebung von Verfassungsrecht erfüllt sein müssen, einen Textvorschlag hinsichtlich der formalen Erzeugungsbedingungen von Verfassungsrecht auszuformulieren. Ergänzend zu den vom Ausschuss 2 angeführten Bedingungen soll in dieser Regelung auch ein Verweis auf das Erfordernis einer Volksabstimmung für den Fall einer Gesamtänderung der Verfassung enthalten sein.“</p>			

<p>Der Ausschuss hält fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Erlassung, Abänderung und Aufhebung von Verfassungsrecht sollte nur zulässig sein, wenn dies im Nationalrat bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird (qualifizierte Mehrheit). • Das Erfordernis der entsprechenden Mitwirkung des Bundesrats ist einzuhalten. • Entweder die Verfassungsurkunde selbst oder das Verfassungsbegleitgesetz wird geändert. • Für jede Änderung des Bestands an Verfassungsrecht ist ein eigenes Gesetz zu erlassen; dieses muss (ausschließlich) den Text der Verfassungsurkunde oder des Verfassungsbegleitgesetzes ausdrücklich ändern. • Es bestehen nur mehr drei Kategorien von Verfassungsrecht: Die Stammurkunde, das Verfassungsbegleitgesetz und die so genannten „Trabanten“ (taxative Aufzählung in einem „Art. 149 B-VG neu“). • Auch das Verfassungsbegleitgesetz ist in die Liste der Trabanten aufzunehmen. <p><u>Textvorschlag:</u></p> <p><u>„Artikel X. (1) Dieses Bundes-Verfassungsgesetz kann nur durch ein Bundesgesetz geändert werden, das sich darauf beschränkt, dessen Text abzuändern oder zu ergänzen.</u></p> <p><u>(2) Ein solches Gesetz kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</u></p> <p><u>(3) Sofern ein solches Gesetz die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung einschränkt, bedarf es überdies der in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu erteilenden Zustimmung des Bundesrates.</u></p>	Konsens	31 ff.	
---	----------------	---------------	--

<p><u>(4) Jede Gesamtänderung der Bundesverfassung, eine Teiländerung nur, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates verlangt wird, ist vor ihrer Beurkundung durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung zu unterziehen.</u></p> <p><u>Artikel Y. Folgende Gesetze sind Bestandteil dieses Bundes-Verfassungsgesetzes:</u></p> <p><u>1. das Gesetz vom 3. April 1919, betreffend die Landesverweisung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, StGBL. Nr. 209 i.d.F. BGBl. I Nr. 194/1999;</u></p> <p><u>2. das Gesetz vom 3. April 1919, über die Aufhebung des Adels, der weltlichen Ritter- und Damenorden und gewisser Titel und Würden, StGBL. Nr. 211 i.d.F. StGBL. Nr. 484/1919;</u></p> <p><u>3. Artikel I des Verbotsgesetzes 1947, StGBL. Nr. 13/1945 i.d.F. BGBl. Nr. 148/1992;</u></p> <p>...</p> <p><u>X. das Bundesverfassungsgesetz betreffend den Übergang zum Bundes-Verfassungsgesetz 200 ■ (Verfassungsübergangsgesetz 200 ■ – VÜG), BGBl. I Nr. ■.“</u></p> <p>Zu Art. X Abs. 1 wird festgehalten, dass nach dem Verständnis des Ausschusses durch die Wortfolge „abzuändern oder zu ergänzen“ auch der gesamte Austausch des Textes erfasst ist.</p> <p>Zu Art. X Abs. 2 und 3 wird von einigen Ausschussmitgliedern vorgeschlagen, das erhöhte Beschlussquorum (2/3-Mehrheit) als „qualifizierte Mehrheit“ zu bezeichnen, es an einer Stelle im B-VG zu definieren und ansonsten – etwa im Zusammenhang mit der Ermächtigung zur Erlassung von verfassungsausführenden</p>	<p>Konsens</p>	<p>32 f.</p>	<p>Über das Ziel der Verfassungsbereinigung und die zur Erreichung dieses Ziels notwendigen Instrumente, insbesondere jenes des relativen Inkorporationsgebots, besteht im Wesentlichen (ein manchen als „aufschiebend bedingt“ bezeichneter) Konsens. Uneinigkeit besteht über die zukünftige Rechtsqualität („Trabant“?) einzelner verfassungsrechtlicher Regelungen (etwa der EMRK) und über die ungefähre Zahl der zukünftigen „Trabanten“. Welche und wie viele „Trabanten“ es geben soll, wird noch gesonderter Beratungen zu unterziehen sein.</p>
--	-----------------------	---------------------	--

<p>Bundesgesetzen – nur auf das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit zu verweisen. Zu Art. X Abs. 3 wird festgehalten, dass dieser Vorschlag lediglich die geltende Rechtslage widerspiegelt und keine Aussage darüber treffen soll, wie die Mitwirkung des Bundesrates bzw. der Länder in der Gesetzgebung des Bundes in Hinkunft ausgestaltet sein soll.</p> <p>Hinsichtlich der künftigen Erlassung oder Änderung der „Trabanten“ erzielt der Ausschuss Einvernehmen.</p> <p>Hinsichtlich der Definition der Erzeugungsbedingungen für die verfassungsausführenden Bundesgesetze kann im Ausschuss der nachstehende <u>Textvorschlag</u> konsentiert werden:</p>	Konsens	33	
<p><i><u>Artikel Z. Verfassungsausführende Bundesgesetze können vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden; sie sind unter Anführung des ausgeführten Artikels ausdrücklich zu bezeichnen.</u></i></p>	Konsens	33 f.	Insgesamt: Konsens
<p>Aus Gründen der Transparenz und der nachträglichen Überprüfbarkeit erachtet der Ausschuss eine Bezeichnungspflicht für verfassungsausführende Gesetze als zweckmäßig.</p>	Konsens	34	
<p>Festgestellt wird, dass das erhöhte Beschlussquorum auch für die Abänderung eines verfassungsausführenden Gesetzes maßgeblich ist.</p>	Konsens	34	
<p>Der Ausschuss ist überwiegend der Ansicht, dass die Frage der Mitwirkung des Bundesrates bei der Erlassung eines verfassungsausführenden Gesetzes nicht generell geregelt werden kann, sondern im jeweiligen Sachzusammenhang zu entscheiden ist.</p>	Überwiegend	34	

<p>12. Verbot von Sammelgesetzen</p> <p>„Der Ausschuss 2 wird ersucht, seine Überlegungen zum Thema Sammelgesetze unter folgenden Gesichtspunkten zu vertiefen und allenfalls einen Textvorschlag vorzulegen: Eine Regelung betreffend Sammelgesetze soll die Verknüpfung einzelner gesetzlicher Vorhaben, soweit diese als sinnvoll anzusehen ist, nicht verhindern. Weiters soll eine Regelung klar zum Ausdruck bringen, anhand welcher Kriterien das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Sammelgesetzes zu beurteilen ist. Zu prüfen ist insbesondere, ob das Abstellen auf den „Grundsatz der Einheit der Materie“ geeignet ist, diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, bzw. welche alternativen Formulierungen für eine Regelung betreffend Sammelgesetze herangezogen werden können.“</p> <p>Der Ausschuss qualifiziert „Sammelgesetze“ als verfassungslegistisch unbefriedigend und für den einzelnen Rechtsanwender als unzumutbar.</p> <p>Der Ausschuss sieht zwei mögliche Lösungsansätze für das Problem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In materiellrechtlich Hinsicht – „Forderung nach Einheit der Materie“. Es stellt sich jedoch hier die Frage nach der Judizierbarkeit. • In formalrechtlicher Hinsicht – Erschwerung von Sammelgesetzen. <p>Nach eingehender Diskussion besteht im Ausschuss große Skepsis gegenüber einer positivrechtlichen Regelung betreffend das Verbot von Sammelgesetzen. Vielmehr wird mehrheitlich die Ansicht vertreten, dass das zugrunde liegende Problem ein solches der rechtspolitischen Kultur darstellt. Es wird auf die in den Anhängen XII. und XIII. enthaltenen, großteils auf einem formalen Ansatz basierenden Formulierungsvorschläge verwiesen.</p> <p>Sollten Sammelgesetze verboten werden, ist der Ausschuss der Meinung, dass derartige Normen nicht schlechtweg nichtig, sondern vielmehr bloß anfechtbar bzw. vernichtbar (VfGH) wären.</p>	<p>Konsens hinsichtlich der Problem-analyse</p> <p>Dissens hinsichtlich einer Lösung</p> <p>Konsens</p>	<p>34 f.</p> <p>35, Anhänge XII. und XIII.</p> <p>35</p>	<p>Konsens: Eine justiziable Regelung erscheint nicht möglich. Auch verfahrensrechtliche Lösungsansätze könnten umgangen werden (etwa durch die anlassfallbezogene Bildung eigener parlamentarischer Ausschüsse durch eine entsprechende Änderung der GO-NR). Vielmehr handelt es sich um ein Problem der „rechtspolitischen Kultur“.</p> <p>Zu dem Textvorschlag der Grünen (nicht justiziables Gebot) gibt es jedoch auch keinen Konsens: „Bundesgesetze müssen die Einheit der Materie wahren.“</p> <p>Kein Teileinspruchsrecht des Bundesrats gegen einzelne Teile von Sammelgesetzen.</p>
--	--	---	---